

Montage- und Betriebsanleitung für nichtselbsttätige Anhängekupplung Typ 520092

- EG-Bauartgenehmigung, Prüfzeichen: e4 D 0192 -

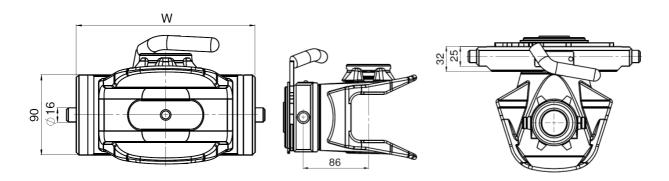
1. Verwendungsbereich und Kennwerte

Die nichtselbsttätige Anhängekupplung (Bolzenkupplung) Typ 520092 wird in fünf Ausführungen (Schiebeplattenbreite) gefertigt und darf an land- oder forstwirtschaftlichen (lof) Zugmaschinen nach Richtlinie 2003/37/EG (Geschwindigkeit bis 40 km/h) mit folgenden Kennwerten betrieben werden:

D-Wert bis 23.9 kN

zulässiger Stützlast bis 500 daN (500kg)

Die Ausführungen unterscheiden sich in den Schiebeplattenbreiten W 160 mm, 180 mm, 200 mm, 255 mm und 270 mm.



2. Montage

Der Anbau der Anhängekupplung (Bolzenkupplung) Typ 520092 darf nur in Verbindung mit einem an der Zugmaschine montierten, typgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängebock (z.B. Fabrikat Scharmüller mit Rastschiene S26/D17) verwendet werden. Dabei muss die Schiebeplatte der Bolzenkupplung innerhalb der Rastschienen des Anhängebockes sicher verriegelt werden. Es sind die Angaben der Montage- und Betriebsanleitungen der verwendeten Einrichtungen zu beachten.

Die Bolzenkupplung darf nur mit Zugösen nach DIN 74054 (ISO 8755) gekuppelt werden.

3. Betrieb

Bei der Zusammenstellung des Zuges ist zu beachten, dass die jeweils zulässigen Angaben für Stützlast und D-Wert nicht überschritten werden dürfen. Der D-Wert der Bolzenkupplung von 23,9 kN erlaubt z.B. bei Inanspruchnahme einer zulässigen Gesamtmasse der Zugmaschine von 3,5 t eine zulässige Anhängelast von 8,0 t. Das entspricht bei Anhängern mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Gesamtmasse bzw. bei Anhängern mit starrer Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Achslast(en). Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in T) rechnerisch mit der Formel

$$A = D * G_K / (g * G_K - D)$$

ermittelt werden. Dabei bedeuten D (in kN) der zulässige D-Wert der Anhängekupplung und g (mit 9,81 m/s²) die Erdbeschleunigung. D-Werte und Anhängelasten können auch mit den Rechenprogrammen unter www.scharmueller.at überprüft werden.



Sofern durch die Kennzeichnungen (Fabrikschild) der mit der Anhängekupplung in Verbindung verwendeten Einrichtungen für den Betrieb kleinere Werte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend.

Bei horizontaler Stellung von Zugfahrzeug und Anhänger muss sich die gekuppelte Zugöse etwa in waagerechter Lage zur Fahrbahn befinden (Winkelabweichung gegenüber der Horizontalen nach oben und unten maximal 3°), um die betriebsüblichen Schwenkwinkel zwischen Zugöse und Anhängekupplung mit Fangmaul nicht zu behindern.

4. Wartung und Verschleiß

Im Rahmen der Fahrzeugwartungen sind die Kontaktflächen im Kuppelpunkt zu schmieren und die Befestigungsschrauben des Niederhalters auf festen Sitz sowie die Sicherungselemente auf Vollständigkeit und Funktion zu überprüfen. Der zulässige Verschleiß der Absteckbohrung darf 2 mm (Bolzendurchmesser min. 29,5 mm / Bohrungsdurchmesser max. 31,5 mm) betragen. Beim Überschreiten der Verschleißgrenzen sind die verschlissenen Teile auszutauschen. Der Austausch ist, soweit der Fahrzeughalter nicht selbst über entsprechende Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, durch eine Fachwerkstatt vornehmen zu lassen.

Datum: 01.09.2011 Aktenzeichen: 520092